



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

| <b>Nr. 17/2018</b> | <b>Datum 15.11.2018</b>   | <b>24. Jahrgang</b> |
|--------------------|---|---------------------|
| INHALT             |   | Seite               |
| 71/2018            | Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg<br><u>hier:</u> Offenlegungsbeschluss | 115                 |
| 72/2018            | Informationen der Gleichstellungsbeauftragten   | 115                 |
| 73/2018            | Freie Förderplätze für kostenfreie Webseitenerstellung<br><u>hier:</u> Azubis suchen Projektpartner aus Nordrhein-Westfalen   | 116                 |
| 74/2018            | Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg  | 116                 |
| 75/2018            | Bebauungsplan Nr. 236 „Wullbrock“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg<br><u>hier:</u> Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)             | 117                 |
| 76/2018            | Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold<br><u>hier:</u> Flurbereinigungsverfahren Vinnen I - Erlassen der Schlussfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold    | 119                 |

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

**71/2018**

**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg  
hier: Offenlegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Rietberg nimmt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Rietberg zur Kenntnis und beschließt die Offenlegung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 09.11.2018

Andreas Sunder  
Bürgermeister

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg wird erneuert. Im Entwurf sind Regelungen enthalten, die bestimmte lärmrelevante Tätigkeiten verbieten bzw. nur beschränkt zulassen. Nach § 5 Abs. 3 des LImSchG sind derartige Entwürfe ordnungsbehördlicher Verordnungen unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2018 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 23.11.2018 bis einschl. 04.01.2019 besteht während der Dienststunden

- **montags bis donnerstags:**           **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags:**                               **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **donnerstags:**                       **14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- **freitags:**                                 **8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Sicherheit & Ordnung, Straßenverkehr, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 09.11.2018

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**72/2018**

**Informationen der Gleichstellungsbeauftragten**

**Infomesse für Berufsrückkehrende  
„Auf geht's – Berufliche Perspektiven neu entdecken“**

Am Freitag, 23. November von 9.00 – 13.30 Uhr findet im Kreishaus Gütersloh zum dritten Mal die Messe für den qualifizierten Wiedereinstieg ins Berufsleben statt:  
mit zahlenreichen Ausstellern, Arbeitgebern aus der Region, Bewerbungsmappen-Check und Bewerbungs-Fotoshooting.

Nähere Informationen unter: [www.wiedereinstieg-kreis-guetersloh.de](http://www.wiedereinstieg-kreis-guetersloh.de),  
bei den Gleichstellungsbeauftragten oder in den Rathäusern ausliegenden Flyern.

**Selbstbehauptungskurs für Frauen mit Migrationshintergrund**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Rietberg, Andrea Buhl, bietet anlässlich des Internationalen Gedenktages „Nein zu Gewalt an Frauen“ im November einen

### **Selbstbehauptungskurs speziell für geflüchtete Frauen**

an.

Wir möchten den Frauen Mut machen und die erforderlichen Kenntnisse vermitteln, wie sie sich mit einer selbstbewussten Haltung, Entschlossenheit, klaren Worten, notfalls auch körperlich aus bedrohlichen Situationen befreien können.

Der Kurs in Rietberg findet am 23. November von 15 bis 19.30 Uhr und 24. November von 10 bis 15.30 Uhr statt und wird vom Selbstbehauptungs- und Bewegungszentrum Bellzett e. V. aus Bielefeld durchgeführt. Die syrisch-stämmige Flüchtlingsberaterin, Randa Al-Rifai ist mit den besonderen kulturellen und sprachlichen Anforderungen vertraut und wird den Kurs begleiten. Die Kinderbetreuung vor Ort ist möglich.

Der Kurs kostet 25 €, für Rietbergpass-Inhaberinnen 12,50 €. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, wenn der Kurs stattfindet, können freie Plätze auch nach der Anmeldefrist, dem 15.11.2018, unter Tel. 05244/986229 oder per E-Mail an [andrea.buhl@stadt-rietberg.de](mailto:andrea.buhl@stadt-rietberg.de) noch gebucht werden. Geben Sie das Angebot gern an interessierte Frauen weiter.

### **73/2018**

#### **Freie Förderplätze für kostenfreie Webseitenerstellung hier: Azubis suchen Projektpartner aus Nordrhein-Westfalen**

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studierenden ein. Um es den Berufseinsteigern zu ermöglichen an abwechslungsreichen, realen Projekten zu arbeiten, werden im Rahmen des Förderprogramms „Nordrhein-Westfalen vernetzt“ nun neue Projektpartner aus Nordrhein-Westfalen gesucht.

Kommunen, soziale und öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen können sich hierbei von den Azubis eine individuelle Webseite erstellen lassen und ermöglichen ihnen hiermit praktische Berufserfahrung zu sammeln. Die Erstellung des Internetauftritts ist dabei für die Projektpartner kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen. Geltende Datenschutzrichtlinien werden natürlich bei der Erstellung der Webseite berücksichtigt und umgesetzt.

Nach Projektabschluss ermöglicht ein bedienerfreundliches Redaktionssystem es den Projektpartnern ihre Webseite selbstständig zu pflegen – ganz ohne Programmiererkenntnisse. Sollte es dennoch mal eine Frage geben, kann man sich natürlich auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2025 an den Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.

Bei Fragen oder Interesse am Förderprogramm, können Sie sich gerne telefonisch unter 0331 55047471 oder per E-Mail an [info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de) an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte aus Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [www.azubi-projekte.de/nrw](http://www.azubi-projekte.de/nrw).

### **74/2018**

#### **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg**

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Vor- und Familienname
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Geschlecht
  
2.
  - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
  - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift

- Auskunftssperren nach § 51 BMG
  - Sterbedatum
3. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden weitergegeben:
    - Familienname
    - Vornamen
    - Doktorgrad
    - derzeitige Anschriften
    - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
  4. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden weitergegeben:
    - Familienname
    - Vornamen
    - Anschrift
    - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)
  5. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden übermittelt:
    - Familienname
    - Vornamen
    - Doktorgrad
    - derzeitige Anschriften
  6. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial

(§ 36 II Bundesmeldegesetz i. V. m. § 58c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vornamen
- derzeitige Anschrift
- 

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 02.11.2018

Andreas Sunder  
Bürgermeister

## 75/2018

### **Bebauungsplan Nr. 236 „Wullbrock“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg hier: Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 236 „Wullbrock“, 5.Änderung wird unter Berücksichtigung des Behandlungsergebnisses zur erneuten Offenlegung gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3655) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Eine erneute Offenlage gem. § 4a (3) Satz Nr. 2 BauGB erfolgt aufgrund von Änderungen des Gewässerrandstreifens sowie der Darstellung überbaubarer Grundstücksflächen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 236 „Wullbrock“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg mit den Planunterlagen ab dem 26.11.2018 bis einschl. 05.01.2019 bei der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

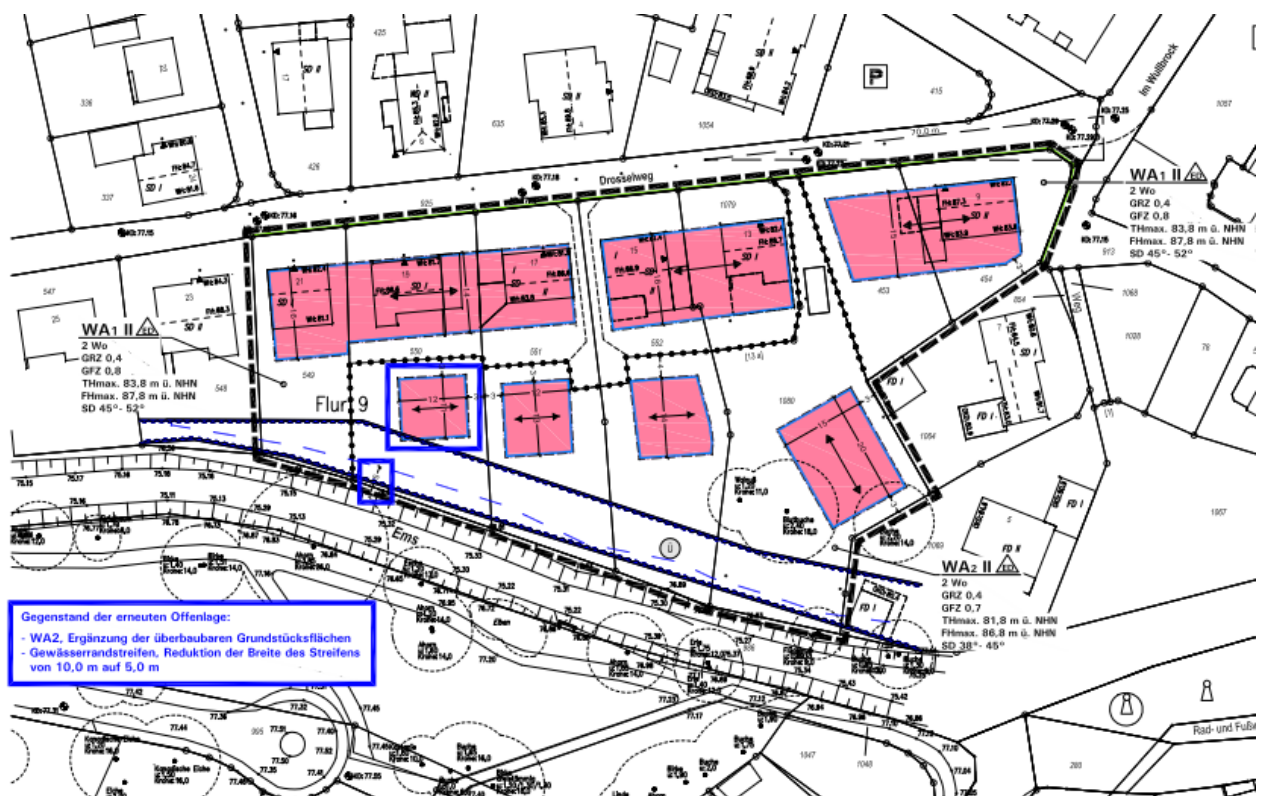
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können nur zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 236 „Wullbrock“, 5.Änderung in Bezug auf den erneuten Offenlegungsbereich im Stadtteil Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 12.11.2018

Andreas Sunder  
Bürgermeister



76/2018

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold**

**hier: Flurbereinigungsverfahren Vinnen I - Erlassen der Schlussfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold**

Im Flurbereinigungsverfahren Vinnen I, Stadt Bielefeld, Stadt Herford, Stadt Bad Salzuflen, Stadt Rietberg und Gemeinde Steinhagen, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 bis 6 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
4. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Vinnen I. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters ist erfolgt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Gegen diese Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Bezirksregierung Detmold  
 Dezernat 33  
 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
 Im Auftrag

gez. Tombrink

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/> > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Flurbereinigung/Flächenmanagement